

Flur 3

DIE STRASSENRENDE IST FESTGELEGT DURCH DAS
PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN UMGEBUNGSTRASSE PAPIENBURG VOM 22.2.1965

ERWEITERUNG

Landkreis Aschendorf - Hummeling
Gemarkung Papenburg
Flur 4
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt
Papenburg, den 25. Februar 1965
Katasteramt

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341)
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62
(BGBl. I S. 429)

- I. Art und Maß der baulichen Nutzung
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf:
Katholische Kirche und Einrichtungen
der katholischen Kirchengemeinde
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf:
Jugendherberge und Sportplatz
 - Mischgebiet
 - Gewerbegebiet
 - 1 - Geschöszzahl
 zwingend zweigeschöszig
II bis zweigeschöszig
 - 2 - Bauweise
3 - Grundflächenzahl (GRZ)
4 - Geschözfächenzahl (GFZ)

- II- Sonstige Festsetzungen
- a)
- Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches
 - Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Bebauungsplanes Nr. 13
"Quadrätchen-Nord" genehmigt am...
 - vorgesehene Erweiterung
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Verkehrsflächenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche
 - Grünflächen - Parkanlage
 - Grünflächen - Schutzstreifen
- b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan
enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in
der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. Nachrichtliche Hinweise
E-Leitungen werden verkabelt

BEBAUUNGSPLAN NR. 21 „KIRCHSTRASSE I“
DER STADT PAPIENBURG KREIS ASCHENDORF - HLG
BEARBEITET: ONSABRÜCK, DEN 5. FEBR. 1968
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT HEINZ NOLTE
DER RAT DER STADT PAPIENBURG HAT IN SEINER SITZUNG
AM 11. 11. 68 GEMÄSS § 9 BBauG DIESE PLANUNG BESCHLOSSEN
PAPIENBURG, DEN 26. JUNI 1968

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR - RAISMITGLIED: [Signature]

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 9 Z. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 22. 3. 68
BIS 22. 4. 68 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
PAPIENBURG, DEN 26. JUNI 1968

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 30. 5. 1968 DURCH DEN RAT
DER STADT PAPIENBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
PAPIENBURG, DEN 26. JUNI 1968

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR - RAISMITGLIED: [Signature]

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung
genehmigt worden.
22. JAN. 1969
Regierungspräsident
[Signature]

DIESER MIT VEREINBARUNG VOM 22. JAN. 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 17. 2. 69 BIS 17. 3. 69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
PAPIENBURG, DEN

BÜRGERMEISTER: [Signature] BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR: [Signature]

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 17. 2. 69
PAPIENBURG, DEN

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR: [Signature]

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 21 "Kirchstraße" I der Stadt Papenburg, Kreis Aschendorf-Hümmling

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVB1. I S. 126) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (RGB1. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 hat der Rat der Stadt Papenburg am 30. Mai 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 4, Gemarkung Papenburg, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 5. Februar 1968 verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können bei der Stadt Papenburg - Stadtbauamt - während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt. Für das "Mischgebiet" wird der Abs. 3 des § 6 BaunutzVO (Ställe für Kleintierhaltung) allgemein zugelassen.

§ 3

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 60 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude nach §14 der BaunutzVO sind innerhalb der Bau-
linien bzw. Baugrenzen zu errichten.

Eine Grenzbebauung ist bei den Nebengebäuden und Garagen ohne Zustimmung des Nachbarn zulässig.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 der BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der im o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Papenburg auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGB1. S. 938) erlassene Satzung vom 30. Mai 1968 zu beachten ist.

§ 6

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

- ~~1. Höhenlage der baulichen Anlagen~~
1. Höhenlage der baulichen Anlagen
2. Firstrichtung

- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 30. Mai 1968...

Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

Genehmigt

Der Regierungspräsident

22. JAN. 1969



1. A.

Verbaurat

[Handwritten signature]